

120. 1. Stehen im s. g. objektiven Einziehungsverfahren auch solchen Einziehungsinteressenten, welche im erstinstanzlichen Verfahren weder zur Verhandlung geladen, noch sonst prozessualisch thätig gewesen sind, gegen das Einziehungsurteil die entsprechenden Rechtsmittel zu?

2. Wie ist in solchem Falle die gesetzliche Frist für die Einlegung der Revision zu berechnen?

St. R. D. §§. 477. 478. 479. 35. 381. 389.

St. G. B. §§. 40—42.

III. Straffenat. Ur. v. 26. Januar 1885, betr. Einziehung der Druckschrift „Isuschka“. Rep. 3212/84.

I. Landgericht Leipzig.

Aus den Gründen:

Die Förmlichkeiten des Rechtsmittels sind nicht als gewahrt zu erachten.

In Gemäßheit der §§. 477. 478 St. P. O. hat auf beschaffigen Antrag der Staatsanwaltschaft das angefochtene Urteil auf Einziehung und Unbrauchbarmachung der im Kommissionsverlage von W. Sch. in Leipzig erschienenen Druckschrift „Zfuschka“, als deren Verfasser auf dem Titelblatt „H. E. J.“ genannt ist, wegen Unzüchtigkeit des Inhaltes — §§. 184. 41. 42 St. G. B.'s — erkannt. Als Einziehungsinteressent ist in der Vorinstanz lediglich der Kommissionsverleger Sch. geladen worden, welcher im Vorverfahren angegeben hatte, daß ihm der Aufenthalt des Verfassers J. seit Jahr und Tag unbekannt sei. Nachdem das Urteil am 8. November 1884 verkündet worden, hat am 2. Dezember 1884 H. E. J. als angeblicher Verfasser der eingezogenen Druckschrift durch legitimierten Vertreter Revision eingelegt und das Rechtsmittel nach nunmehr an den letzteren erfolgter Zustellung des Urtheiles innerhalb gesetzlicher Frist gerechtfertigt. Diese Revision ist verspätet eingelegt — §. 381 St. P. O. — und war daher als unzulässig gemäß §. 389 St. P. O. zu verwerfen.

Indem das Gesetz in §. 478 St. P. O. die Ladung der sogenannten Einziehungsinteressenten zu dem objektiven Einziehungsverfahren nur „soweit dies ausführbar erscheint“ vorschreibt, und ihr Nichterscheinen als für Verfahren und Urteil bedeutungslos erklärt, ist mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, daß den in §. 478 Abs. 2 bezeichneten Rechtsansprüchen auf den Gegenstand der Einziehung wohl die prozessuale Möglichkeit eingeräumt werden sollte, in dem Strafverfahren Gehör zu finden, daß man es aber wesentlich der eigenen Diligenz dieser Interessenten und dem diskretionären Ermessen des Gerichtes überließ, zu bestimmen, ob und in welchem Umfange von jener Möglichkeit aktueller Gebrauch zu machen sei. Srgend einen wesentlichen Faktor des Verfahrens bildet die Mitwirkung der fraglichen Interessenten nicht. Könnte hieran ein Zweifel obwalten, so wird derselbe durch die Entstehungsgeschichte des §. 478 St. P. O. beseitigt. In dem von der Bundesratskommission festgestellten Entwurfe der Strafprozeßordnung lautete die hier in Rede stehende Vorschrift: Die Ladung der gedachten Personen solle erfolgen „auf ihr Ansuchen, oder, wenn ihr Anspruch dem Gerichte bekannt ist oder glaubhaft gemacht wird, von Amts wegen,

.... sofern nicht ihre Abwesenheit oder sonstige Hindernisse entgegenstehen.“ Als in der Reichstagskommission die Wiederherstellung dieser früheren Fassung beantragt wurde, erklärte der Regierungsvertreter, die jetzige Fassung „wolle sachlich nichts anderes sagen“, als die frühere, welche man nur wegen zu großer „Detailierung“ beanstandet habe; unter ausdrücklicher und widerspruchsfreier Annahme dieser Erklärung erfolgte die Zurückziehung des Amendements.

Vgl. Prot. der Reichstagskomm. S. 706; Hahn, Materialien zur St.P.D. Bd. 1 S. 1180.

Danach sollten die Worte „soweit dies ausführbar erscheint“ dem richterlichen Ermessen freien Spielraum gewähren, die Abcitiation der Einziehungsinteressenten zu bewirken, soweit dadurch keinerlei Aufenthalt für das Verfahren verursacht wird.

Wenn nun §. 479 St.P.D. schlechtthin „den im §. 478 bezeichneten Personen“ die Befugnis zur Einlegung von Rechtsmitteln gewährt, so erscheint allerdings die Annahme gerechtfertigt, daß der Gesetzgeber hierbei nicht lediglich solche Personen im Auge gehabt hat, welche in dem Verfahren erster Instanz bereits irgendwie prozessualisch hervorgetreten sind, und gegen welche erkennbar bereits das Urteil mit gerichtet ist, daß vielmehr die Absicht dahin ging, unbeschränkt allen denjenigen Personen, welche im Verhandlungstermine erster Instanz mit den prozessualen Befugnissen des Angeklagten aufzutreten virtuell berechtigt waren, auch die Rechtsmittelbefugnis einzuräumen. Macht sich auch gegen die selbständige Verfolgung von Rechtsmitteln in solchem Umfange unverkennbar das praktische Bedenken geltend, daß, bei dem unbestimmten Umkreise der in §. 41 Abs. 2 St.G.B.'s vorgesehenen Interessen, schon die Legitimationsfrage derartig neu auftretender Prozeßbeteiligten thatfächliche Erörterungen in sich schließen kann, welche den geordneten Instanzenzug zu erschweren geeignet sind, so ist dieses Bedenken doch nicht von solcher Bedeutung, um eine wesentliche einschränkende Auslegung des §. 479 St.P.D. zu rechtfertigen, eine Restriktion, für welche sich weder in dem Wortlaute der Prozeßnorm selbst — „die im §. 478 bezeichneten Personen“ — noch in den erkennbaren Motiven der Gesetzgebung ein zwingender Grund finden läßt. Alle Motive, welche überhaupt dahin geführt haben, den fraglichen Einziehungsinteressenten im objektiven Einziehungsverfahren über den erstinstanzlichen Verhandlungstermin hinaus weitere Rechtsbehelfe zu gewähren,

ruhen einerseits in der eigentümlichen Beschaffenheit des in den §§. 477 flg. geordneten Verfahrens, anderenteils in der materiellen Natur derjenigen Rechtsansprüche, welche in dem Verfahren zu schützen als Bedürfnis anerkannt wurde. Diese legislativen Rücksichten, welche auf Erweiterung des Rechtsschutzes abzielen, machen sich aber offenbar mit derselben Stärke geltend, gleichviel, ob schon der Instanzrichter die Ladung der fraglichen Interessenten für ausführbar gehalten hat, oder ob ihm dies aus irgend welchem äußeren Grunde „unausführbar“ erschien.¹

Wird daher daran festzuhalten sein, daß den im §. 478 Abs. 2 St.P.O. bezeichneten Personen lediglich nach Maßgabe ihrer materiellen Rechtsansprüche ohne weitere prozessuale Vorbedingungen die Rechtsmittelbefugnis des §. 479 St.P.O. zusteht, so erscheint doch wiederum soviel gewiß, daß die letzteren, ohne darin privilegiert zu sein, an die regelmäßigen Fristen und Formen des Rechtsmittelverfahrens gebunden bleiben. Das will sagen: für Personen der bezeichneten Art, welche im erstinstanzlichen Verfahren prozessualisch unbeteiligt geblieben sind, beginnt die Frist zur Einlegung der Revision in Gemäßheit §. 381 St.P.O. mit der Verkündung des Urteiles. Von einer Verpflichtung des Gerichtes, auch solchen Interessenten, welche formell gänzlich außerhalb des Strafprozesses stehen, das Urteil zuzustellen, kann angesichts der §§. 35. 381 Abs. 2 St.P.O. nicht die Rede sein. Nur die zum Hauptverhandlungstermine geladenen oder sonst zu dieser Verhandlung zugelassenen Einziehungsinteressenten befinden sich in der Lage, die Befugnisse des Angeklagten auszuüben; nur sie werden als Prozeßbeteiligte vom Urteil betroffen und können darauf hin ein Recht auf Zustellung geltend machen. Anderenfalls wäre die Konsequenz nicht abzusehen, daß die Einziehungsurteile der §§. 477. 478 St.P.O. überhaupt niemals die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit zu beschreiten befähigt wären. Denn mindestens in den Fällen des §. 41 St.G.B.'s würde kaum jemals die Möglichkeit ganz auszuschließen sein, daß nicht noch nachträglich irgend ein bisher unbekannt gebliebener, aber an der erkannten Ein-

¹ Derj. Anl. Löwe, St.P.O. S. 479 Anm.; Keller, St.P.O. S. 508; Thilo, St.P.O. S. 526; Doehow, N.St.P.O. S. 287; v. Kries, Rechtsmittel S. 24; Geyer, Lehrb. S. 886. Dagegen: v. Schwarze, St.P.O. S. 600; Voitius, St.P.O. S. 466 und Kontrov. Bd. 2 S. 364; Meves, in v. Holtzendorff's Handbuch Bd. 2 S. 464.

ziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung mit Rechtsansprüchen Beteiligter, welcher nach §. 478 Abs. 2 St.P.O. hätte geladen werden können, mit der Prätension, ihm das Urteil zuzustellen, und mit der Einlegung von Rechtsmitteln hervortritt. Statt der vom Gesetze klar gewollten thunlichsten Abkürzung und Vereinfachung des Verfahrens würde das letztere offensichtlich in einer Weise verweiläufigt und mit prozessualen Komplikationen belastet werden, die nur als widersinnig zu bezeichnen ist. Eine derartige Konsequenz ist daher unbedingt abzulehnen.

Nach Lage der Akten ist Beschwerdeführer von der Vorinstanz als abwesend oder unbekanntes Aufenthaltes behandelt worden. Daher erschien mit Recht seine Ladung „unausführbar“, und deshalb ist die Ladung unterblieben. Hat der Instanzrichter sich hierin geirrt, so berührt dieser Irrtum nach den obigen Erörterungen den Rechtsbestand des Verfahrens in keiner Weise. Stand auch dem Beschwerdeführer trotzdem die Befugnis zur Einlegung der Revision zu, so mußte er davon binnen der gesetzlichen Frist von einer Woche nach der am 8. November erfolgten Verkündung des Urtheiles Gebrauch machen. Die am 2. Dezember 1884 geschehene Einlegung der Revision war verspätet.